



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 49 lit. b Feuerschutzverordnung<sup>1)</sup> und Art. 2 Abs. 2 des Feuerschutzreglementes der Gemeinde Herisau vom 23. Oktober 1996<sup>2)</sup> erlässt:

## **Feuerschutzverordnung der Gemeinde Herisau**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **I.1 Zuständigkeiten**

##### **Art. 1 Ressort Technische Dienste**

- <sup>1</sup> Dem Ressort Technische Dienste obliegt die Führung des Feuerschutzwesens.
- <sup>2</sup> Soweit es Geschäfte nicht selbständig erledigt, ist das Ressort vorberatende Instanz des Gemeinderates.

##### **Art. 2 Feuerschutzkommission**

- <sup>1</sup> Dem Ressort ist die Feuerschutzkommission beigestellt, die alle Aufgaben erfüllt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere<sup>3)</sup>:
  - a) Aufsicht über das Feuerschutzwesen;
  - b) Festlegung der Organisation und Gliederung der Feuerwehr auf Antrag des Feuerwehrkommandos;
  - c) Festlegung der Ersteinsatzgebiete ausserhalb des Gemeindegebietes in Absprache mit den Nachbargemeinden<sup>4)</sup>;
  - d) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und des Feuerschauers oder der Feuerschauerin sowie deren Stellvertretungen;
  - e) Wahl des Feuerwehrkaders und weiterer Funktionäre;
  - f) Kenntnisnahme des vom Feuerwehrkommando ausgearbeiteten jährlichen Übungsplans; <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> bGS 861.1

<sup>2)</sup> SRV 61

<sup>3)</sup> vgl. Art. 50 kant. Feuerschutzgesetz

<sup>4)</sup> vgl. Art. 21 Abs. 2 kant. Feuerschutzverordnung

<sup>5)</sup> Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009



- g) Erlass von Weisungen über den Pikettdienst auf Antrag des Feuerwehrkommandos;
  - h) Entscheid über den Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst sowie über Strafanzeigen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.
- <sup>3</sup> Der Ressortvorstand Technische Dienste<sup>6)</sup> führt den Vorsitz, der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.
- <sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die -kommandantin sowie der erste Stellvertreter oder die Stellvertreterin gehören der Kommission von Amtes wegen an.

---

## I.II Feuerschau

---

### Art. 3 Feuerschutzbewilligungen

- <sup>1</sup> Die Feuerschau erteilt die Feuerschutzbewilligungen zuhanden der Baubehörde<sup>7)</sup>.
- <sup>2</sup> Sie kontrolliert die Einhaltung der Bewilligungen entsprechend dem Baufortschritt.

---

### Art. 4 Kontrollen

- <sup>1</sup> Die Feuerschau führt ein Verzeichnis der von ihr kontrollierten Bauten und Anlagen.
- <sup>2</sup> Sie kontrolliert periodisch die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften, insbesondere Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie die Betriebe mit erhöhter Brandgefahr.
- <sup>3</sup> aufgehoben<sup>8)</sup>

---

## I.III Kaminfegewesen

---

### Art. 5 Reinigungskontrolle

- <sup>1</sup> Die Kaminfegebetriebe führen eine Reinigungskontrolle und unterbreiten diese der Feuerschutzkommission auf Verlangen zur Einsicht.<sup>9)</sup>
- <sup>2</sup> Kann die Reinigung nicht durchgeführt werden, hat der Betrieb unverzüglich die Feuerschau schriftlich zu orientieren.

---

### Art. 6 Stellvertretung

Kann ein Betrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, hat er auf eigene Kosten und mit Zustimmung der Feuerschutzkommission für eine Stellvertretung zu sorgen.

<sup>6)</sup> vgl. Art. 3 Feuerschutzreglement

<sup>7)</sup> vgl. Art. 5 und 52 kant. Feuerschutzverordnung sowie Art 86 <sup>bis</sup> Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz

<sup>8)</sup> Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009

<sup>9)</sup> vgl. Art. 16 und Art. 50 kant. Feuerschutzverordnung bGS 861.1



---

## II. Feuerwehr

---

### II.I Organisation

---

#### Art. 7 Aufgabe

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachen in der Gemeinde<sup>10)</sup>.

<sup>2</sup> Als Stützpunktfeuerwehr leistet sie im Bezirk Hinterland Hilfe<sup>11)</sup>

---

#### Art. 8 Sollbestand und Gliederung

Der Gemeinderat bezeichnet im Rahmen des kantonalen Feuerwehrkonzeptes die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter sowie die Dienstgrade des Kommandos.

---

#### Art. 9 Kommando

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten oder der Kommandantin und zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

<sup>2</sup> Ihm obliegen die durch Gesetz, Verordnung und Weisung der vorgesetzten Behörden übertragenen Aufgaben, insbesondere

- a) Führung der Feuerwehr sowie Gewährleistung der Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
  - b) Einsatzkoordination mit benachbarten Feuerwehren, Zivilschutz, Samariterverein und Gemeindeführungsorgan;
  - c) Erstellung des Übungsplans, Festlegung des Stoffprogramms sowie Bestimmung der Übungs- und Einsatzleitungen für das Jahresprogramm;
  - d) Organisation des Pikettdienstes;
  - e) Mutationsmeldungen zuhanden der Alarmierungszentrale und der Feuerschutzkommission;
  - f) Antragstellung in Personalfragen, für Anschaffungen sowie in weiteren Angelegenheiten der Feuerwehr;
  - g) Bezeichnung der für die Löschwasserversorgung notwendigen Hydrantenstandorten und Feuerweier.
- 

#### Art. 10 Zusammenarbeit mit anderen Rettungsorganisationen

<sup>1</sup> Das Ressort Technische Dienste koordiniert im Rahmen des Feuerwehrkonzeptes die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes.

<sup>2</sup> Es plant zusammen mit anderen Rettungsorganisationen (Gemeindeführungsorgan, Zivilschutz usw.) eine genügende, vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung.

<sup>10)</sup> vgl. Art. 5 Abs. 3 kant. Feuerschutzgesetz

<sup>11)</sup> vgl. Art. 21 Abs. 3 kant. Feuerschutzverordnung



<sup>3</sup> Bei gleichzeitiger Einteilung in Feuerwehr und Zivilschutz werden die Beförderungen zu Kaderfunktionen (Offiziere) zwischen den beiden Kommandos abgesprochen.<sup>12)</sup>

---

**Art. 11 Materialwart und Klärmeister**

<sup>1</sup> Der Materialwart gewährleistet gemäss seinem Pflichtenheft den genügenden Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen.

<sup>2</sup> Der Klärmeister und sein Stellvertreter stehen bei Bedarf der Einsatzleitung zur Verfügung und unterstützen das Kommando bei der Ausbildung der Chemiewehr.

---

**Art. 12 Wasserwart**

<sup>1</sup> Die Dorferkorporation ordnet zwei fachkundige Funktionäre (Wasserwart und Stellvertreter) in die Feuerwehr ab<sup>13)</sup>.

<sup>2</sup> Diese stehen bei Bedarf der Einsatzleitung zur Verfügung und unterstützen das Kommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

<sup>3</sup> Der Wasserwart orientiert das Kommando umgehend über Störungen im Versorgungsnetz.

---

**II.II Feuerwehrpflicht**

---

**Art. 13 Voraussetzungen der Aufnahme in die Feuerwehr**

<sup>1</sup> Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst ist insbesondere massgebend<sup>14)</sup>:

- a) ärztlich bescheinigte Feuerwehr- und Atemschutztauglichkeit;
- b) rasche Einsatzbereitschaft im Ernstfall;
- c) berufliche Tätigkeit;
- d) Teamfähigkeit;
- e) Bereitschaft zur Leistung von Pikettdienst.<sup>15)</sup>

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>16)</sup>

---

**Art. 14 Erfüllung der Dienstpflicht<sup>17) 18)</sup>**

<sup>1</sup> Aktiver Dienst in einer Betriebsfeuerwehr wird dem ordentlichen Feuerwehrdienst gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

<sup>12)</sup> Änderung vom 20. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>13)</sup> vgl. Art. 5 des Konzessionsvertrags mit der Dorferkorporation vom 23. September 1996

<sup>14)</sup> vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 Feuerschutzgesetz

<sup>15)</sup> Änderung vom 20. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>16)</sup> Änderung vom 20. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>17)</sup> vgl. Art. 33 kant. Feuerschutzverordnung und Art. 7 Feuerschutzreglement

<sup>18)</sup> Änderung vom 20. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013



- <sup>2</sup> Der aktive Dienst ist erfüllt, wenn jährlich wenigstens sieben Übungen besucht worden sind.
- <sup>3</sup> Bei nicht erfüllter Dienstpflicht können einmalig und in begründeten Ausnahmefällen absolvierte Pikettdienste mit Ausbildungsanteil, Fahrerarbeitstage oder ähnliche Ausbildungen gewertet werden.
- <sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.
- <sup>5</sup> Das Feuerwehrkommando kann Angehörige der Feuerwehr in besonderen und begründeten Fällen vorübergehend, längstens für zwei Jahre, vom aktiven Feuerwehrdienst dispensieren. Die Betroffenen bleiben eingeteilt. Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet. Die Feuerwehrrersatztaxe ist nicht zu entrichten.
- <sup>6</sup> Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende Oktober an das Feuerwehrkommando zu richten.

---

**Art. 15 Samariter**

- <sup>1</sup> Die Einteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan.
- <sup>2</sup> Für die Einteilung sind genügende Erfahrung im Samariterdienst sowie physische und psychische Belastbarkeit massgebend<sup>19)</sup>.

---

**II.III Ausbildung und Einsatz**

---

**Art. 16 Ausbildung, a) Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr gewährleistet die genügende Ausbildung der Mannschaften<sup>20)</sup>.
- <sup>2</sup> Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und der Samariterorganisation durchzuführen.

---

**Art. 17 b) Übungen<sup>21)</sup>**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr führt mindestens folgende Übungen durch:
  - a) 2 Offiziersübungen
  - b) 8 Kaderübungen
  - c) 9 Übungen für die Grundausbildung
  - d) 6 Fachdienstübungen Atemschutz
  - e) 2 Fachdienstübungen weiterer Fachdienst
  - f) 1 Alarmübung

<sup>19)</sup> Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009

<sup>20)</sup> vgl. Art. 25 kant. Feuerschutzverordnung

<sup>21)</sup> Änderung vom 20. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013



- <sup>2</sup> Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.
- <sup>3</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr besuchen die Übungen zur Grundausbildung und ab dem 2. Dienstjahr die Übungen von einem Fachdienst.
- <sup>4</sup> Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen im Samariterverein, drei Sanitätsübungen in der Feuerwehr und die Einsatz- und Alarmübungen zu absolvieren.

---

**Art. 18 Pikettdienst**

An Wochenenden und an Feiertagen ist ein Pikettdienst zu organisieren.

---

**Art. 19 Alarmierung**

- <sup>1</sup> Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist in das überregionale Alarmsystem einbezogen und hat bei Alarm unverzüglich auszurücken.
- <sup>2</sup> Der Wasserwart, der Klärmeister und deren Stellvertreter sind in die Alarmorganisation einbezogen.
- <sup>3</sup> Die Kosten der Alarmorganisation trägt in allen Fällen die Gemeinde.

---

**Art. 20 Nachbarhilfe**

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung.

---

**II.IV Ausrüstung und Transportmittel**

---

**Art. 21 Persönliche Ausrüstung**

- <sup>1</sup> Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztchnik entsprechend auszurüsten.
- <sup>2</sup> Die Ausrüstung wird leihweise zur Verfügung gestellt und ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst wieder abzugeben.

---

**Art. 22 Transportmittel Dritter**

- <sup>1</sup> Für den Beizug von Transportmitteln Dritter im Ernst- und Übungsfall gilt Art. 30 f. kant. Feuerschutzverordnung.
- <sup>2</sup> Für die Entschädigung gilt der Tarif gemäss Anhang II dieser Verordnung.



---

## II.V Besoldung und Administration

---

### Art. 23 Besoldung<sup>22) 23)</sup>

<sup>1</sup> Feuerwehrpersonen erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettendienst einen vom Gemeinderat festzulegenden Sold.

<sup>2</sup> Samariter erhalten für die Teilnahme an Übungen und Kursen einen vom Gemeinderat festzulegenden Sold.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.

---

### Art. 24 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine Kontrolle der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze.

---

### Art. 25 Abwesenheiten<sup>24)</sup>

<sup>1</sup> Die Nichtteilnahme an obligatorischen Übungen, Kursen usw. ist unverzüglich und vorgängig dem Feuerwehrkommando zu melden.<sup>25)</sup>

<sup>2</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Schwangerschaft;
- c) Todesfall naher Verwandter;
- d) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- e) Ortsabwesenheit.

<sup>3</sup> Absenzen wegen unregelmäßiger Arbeitszeit gelten nicht als entschuldigt.

<sup>4</sup> Nicht besuchte Übungen in der Grundausbildung müssen vor- oder nachgeholt werden. Eine Abwesenheit ist vorgängig dem Löschzug-/Einsatzelementchef oder Übungsverantwortlichen zu melden.<sup>26)</sup>

---

### Art. 26 Unfallmeldung

Auf den Feuerwehrdienst zurückzuführende Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommando zu melden.

<sup>22)</sup> Änderung vom 16. Dezember 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009

<sup>23)</sup> Änderung vom 20. November 2012; in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>24)</sup> Änderung vom 16. Dezember 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009

<sup>25)</sup> Änderung vom 20. November 2012; in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>26)</sup> Änderung vom 20. November 2012; in Kraft ab 1. Januar 2013



---

### III. Schlussbestimmungen

---

**Art. 27 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.